

Betreuungsvertrag

Otterfinger Rappelkiste e. V.

_____, geboren _____, _____
Name, Vorname Schuljahr _____ Klasse _____

zwischen

Otterfinger Rappelkiste e. V., vertreten durch die 1. Vorsitzende Andrea Kadner, Wendelsteinring 4,
83624 Otterfing

- im Folgenden die **Mittagsbetreuung** genannt -

und

1. Erziehungsberechtigter (Vereinsmitglied)

ggf. 2. Erziehungsberechtigter

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße / Hausnummer

Straße / Hausnummer

PLZ / Wohnort

PLZ / Wohnort

Telefon privat

Telefon privat

Telefon mobil

Telefon mobil

Telefon dienstlich

Telefon dienstlich

derzeit berufstätig, für Erziehungsberechtigte

e-Mail -Adresse "

Elternbriefe per e-Mail zustellen

- im Folgenden die **Erziehungsberechtigten** genannt -

Beide Parteien vereinbaren den Abschluss eines Betreuungsvertrages über das vorgenannte Kind, zu den nachstehenden Vertragsbedingungen.

§ 1 Betreuung

1. Der Verein bietet eine Mittagsbetreuung für Schüler der 1. bis 4. Klasse der Grundschule Otterfing an. Die Betreuungszeiten dauern von Unterrichtsende bis maximal 16:30 Uhr. Die Betreuung beschränkt sich auf Schultage, an denen in der Grundschule Otterfing regulärer Unterricht stattfindet. Keine Betreuung findet somit an schulfreien Tagen, Feiertagen sowie während der Ferien statt.
2. Die Erziehungsberechtigten können die Anzahl und die Betreuungsdauer der Betreuung im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen frei wählen. Eine Wahl hat mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages erstmalig zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand über die Änderung der gewählten Betreuungsdauer auf Antrag der Erziehungsberechtigten entscheiden.
3. Die Lieferung des Mittagessens übernimmt die Frischküche Holzkirchen zu deren Konditionen. An Getränken wird in der Gruppe Tee und Mineralwasser angeboten. Süßigkeiten müssen zu Hause bleiben.
4. Mit dem Ende der Mittagsbetreuung endet auch die Aufsichtspflicht des Vereins bzw. der Betreuer/innen.
5. Die Betreuung wird ab _____ aufgenommen. Von diesem Zeitpunkt an gelten zunächst hinsichtlich der Betreuungstage und der Betreuungsdauer folgende Regelungen:

Die Betreuungsdauer kann wie folgt gewählt werden:

- | | | | | |
|--|--|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Montag | <input type="checkbox"/> Dienstag | <input type="checkbox"/> Mittwoch | <input type="checkbox"/> Donnerstag | <input type="checkbox"/> Freitag |
| <input type="checkbox"/> bis 15:30 Uhr | <input type="checkbox"/> bis 15:30 Uhr | <input type="checkbox"/> bis 15:30 Uhr | <input type="checkbox"/> bis 15:30 Uhr | <input type="checkbox"/> bis 15:00 Uhr |
| <input type="checkbox"/> bis 16:30 Uhr | <input type="checkbox"/> bis 16:30 Uhr | <input type="checkbox"/> bis 16:30 Uhr | <input type="checkbox"/> bis 16:30 Uhr | |

§ 2 Ankunft und Abholung des Kindes/Befugnis Abholung berechtigter Personen

1. Die Ankunft des Kindes wird durch die Betreuer festgestellt.

2. Abholregelung

Das Kind darf alleine nach Hause gehen

Das Kind wird abgeholt.

Die pünktliche Einhaltung des gebuchten Abholtermins ist verpflichtend.

3. Abholberechtigte Personen:

Außer den Erziehungsberechtigten sind folgende Personen abholberechtigt:

a) _____

b) _____

c) _____

vollständiger Name, Anschrift und Telefon tagsüber

Abholberechtigte Personen, die nicht Vertragspartner sind, müssen sich beim ersten Bringen bzw. Abholkontakt vorstellen. Sollte sich das betreute Kind vor Ende der Mittagsbetreuung bei einer Betreuerin verabschiedet haben, endet die Aufsichtspflicht der Mittagsbetreuung zu diesem Zeitpunkt.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Betreuungskonzept mit dem betreuten Kind ausführlich zu besprechen, wobei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass die Mittagsbetreuung nicht ohne Verabschiedung bei einem Betreuer verlassen werden darf.

4. Änderungen der Abholungsregel müssen der Mittagsbetreuung vor deren Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 3 Erkrankung oder Unfall des Kindes/Zusammenarbeit mit Ärzten im Notfall

1. Die Erziehungsberechtigten haben der Mittagsbetreuung unverzüglich zu melden (Telefon/mail@otterfinger-rappelkiste.de), dass
 - a) das Kind erkrankt ist
 - b) das Kind oder eine andere Person, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebt, an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. In diesem Fall behält sich die Mittagsbetreuung vor, das Kind vom Besuch der Mittagsbetreuung auszuschließen.
 - c) das Kind auf dem Weg zwischen der Mittagsbetreuung und seiner Wohnstätte einen Unfall erlitten hat.
2. Infektionserkrankungen, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen (z. B. Windpocken, Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten) und der Befall von Kopfläusen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen darf das Kind die Mittagsbetreuung erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder besuchen.
3. Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthalts in der Mittagsbetreuung erkrankt oder einen Unfall erleidet, ist unverzüglich zu benachrichtigen:

Eine der abholberechtigten Personen oder/und ..

Name, Telefon

Name, Telefon

Name, Telefon

4. Ist bei Krankheit und Unfall keine der zu verständigenden Personen erreichbar oder ist eine medizinische Maßnahme unverzüglich einzuleiten, sind die Mitarbeiter der Mittagsbetreuung im Notfall gesetzlich verpflichtet einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht, oder sonstige notwendige Maßnahmen einzuleiten. Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit dieser Vorgehensweise ausdrücklich durch ihre Unterschrift einverstanden. Für den Notfall sind deshalb folgende Angaben erforderlich:

Das Kind ist gesetzlich privat

krankenversichert bei _____
Krankenkasse

familienversichert bei _____
Name des Elternteils

Name, Anschrift und Telefonnummer des Hausarztes

5. Die Schüler sind bis zum Verlassen der Mittagsbetreuung über den Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) der Schule mitversichert. Durch das Kind verursachte Schäden müssen von der privaten Haftpflichtversicherung jedes Einzelnen übernommen werden.
6. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Mittagsbetreuung über chronische Erkrankungen und Allergien des betreuten Kindes zu informieren. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages leidet das betreute Kind an folgenden chronischen Erkrankungen/Allergien:

7. Die Erziehungsberechtigten nehmen hiermit ausdrücklich Kenntnis davon, dass die Betreuer dem betreuten Kind keine Medikamente verabreichen dürfen. Für die Einnahme notwendiger Medikamente ist das betreute Kind bzw. dessen Erziehungsberechtigte selbst verantwortlich.
8. Die Mittagsbetreuung kann nicht garantieren, dass das betreute Kind nicht mit Allergenen in Kontakt kommt.

Darf Ihr Kind mit Sonnencreme eingecremt werden? Ja Nein

Ist Ihr Kind gegen Tetanus geimpft? Ja Nein

Falls ja, wann war die letzte Impfung? _____

§ 4 Zusammenarbeit der Mittagsbetreuung mit den Erziehungsberechtigten

1. Die Mitarbeiter der Mittagsbetreuung sind berechtigt, sich untereinander in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und mit der Schulleitung und Lehrkräften der Grundschule Otterfing über verhaltensbedingte Informationen des betreuten Kindes auszutauschen.
2. Mobiltelefone, Videospiele, Gameboys, MP3-Player etc. dürfen während der Betreuungszeit nicht verwendet werden. Die Erreichbarkeit des betreuten Kindes ist über die Mittagsbetreuung gewährleistet.
3. Die Schüler haben die Möglichkeit, nach dem Mittagessen ihre Hausaufgaben zu erledigen.
4. Bei der Erledigung der Hausaufgaben wird Hilfestellung angeboten; jedoch werden diese nicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.

§ 5 Kündigung des Betreuungsvertrages

1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Betreuungsvertrag zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des 3. Monats nach Eingang der Kündigungserklärung. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Hinsichtlich einer Kündigung, die seitens der Mittagsbetreuung ausgesprochen wird, genügt die Versendung der Kündigungserklärung an die letzte bekannte Adresse der Erziehungsberechtigten.
2. Den Parteien steht das Recht zur sofortigen Kündigung des Betreuungsvertrages aus wichtigem Grunde zu. Wichtige Gründe, die die Mittagsbetreuung berechtigen, den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sind z. B. krankhaftes Verhalten, Fehlverhalten, Nichtakzeptanz der Spielregeln u. ä. .

§ 6 Haftung

1. Es wird gebeten alle persönliche Gegenstände des Kindes mit seinem Namen zu versehen. Eine Haftung für verloren gegangene Gegenstände des Kindes ist ausgeschlossen.
2. Das Kind muss bei Beginn der Betreuung durch den Verein seitens der Eltern privathaftpflichtversichert sein. Ein entsprechender Nachweis seitens der Erziehungsberechtigten ist auf Verlangen des Vereins vorzulegen.

§ 7 Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Die Erziehungsberechtigten willigen ein, dass, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden (z. B. Gewalt unter Kindern), Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Mittagsbetreuung im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, für **internen** Gebrauch (z. B. Jahresberichte, Chroniken und Internet-Präsentationen) namenlos verwendet werden dürfen.

§ 8 Anzeigepflicht von Änderungen in den Verhältnissen

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis zu melden sowie einen Wohnortwechsel oder eine Änderung der Telefonnummer (zu Hause oder am Arbeitsplatz) schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Dauer des Betreuungsvertrages

Der Betreuungsvertrag gilt für die Dauer des Schuljahres, für das der Vertrag abgeschlossen wird. Vertragsbeginn ist der 1. September, Vertragsende der 31. August des entsprechenden Schuljahres. Der Vertrag kann von den Parteien gemeinsam durch einen Verlängerungsvertrag für ein weiteres Schuljahr abgeschlossen werden, wobei auf den hiesigen Vertrag Bezug genommen werden kann.

Änderungen für das Folgejahr sind in den Verlängerungsvertrag ausdrücklich aufzunehmen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Regelungen des Betreuungsvertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Vertrag gilt mit der zulässigen Vereinbarung weiter, die dem Inhalt der unzulässigen Regelung am nächsten kommt.

Die Vertragspartner bestätigen die Richtigkeit ihrer Angaben und erklären sich mit dem Vertragsinhalt ausdrücklich einverstanden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Otterfinger Rappelkiste e. V.

Unterschrift 1. Erziehungsberechtigter

Unterschrift 2. Erziehungsberechtigter